

Freytags, den 12 Februarii 1745.

80

Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen ic. ic.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,



7.

No.

Wochentliche - Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu lehnem, zu verschieben vorkommen; verloren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sofern angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen; oder auf sich zu vergeben haben; Kerner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden ic. ic. Zugest findet sich die Bier-, Brod- und Fleßtarife, nebst dem marktgänglichen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinterpommern, wie auch die Designation aller abzegangenen und angekommenen Schiffer.

i. Avertissement.

General-Pardon vor die, von Se. Königlichen Majestät in Preussen
Armee, ausgetretenen Deserteurs und Enrollirte.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen ic. Unserm allergnädigsten Herrn, allunterthänlich
vorgestellet und referirt worden, wasgestalt verschiedene Deserteure von Dero Regimentern sich
außer

ausserhalb Landen befinden, welche aus Furcht vor der Strafe zurück blieben, sich aber zur Verhüting ihrer durch Mein Ed verlegten Gewissen, wol gerne wieder einfinden würden; wenn sie nur Pardon wegen ihres Verbrechens zu hoffen hätten und darüber Versicherung erhielten; allermaßen auch bisher unterschieden sich bereits eingefunden haben: So haben höchstgeachtete Seine Königliche Majestät in Gnaden resolvirt, lassen auch solche hiermit jedermannlich bekannt machen, daß sie allen denen Deserteurs, sie mögen seyn von Dero Infanterie, Cavallerie, Dragouner oder Huzaren, und wie es Namen haben mag, welche bis zum heutigen Tage von Dero Armee desertirt seyn, und denen es ein Ernst ist, Thro Königliche Majestät forschin treu und redlich zu dienen, auch binnen einer Zeit von sechs Monath, a daso bey ihren Regimentern sich einfinden, oder in der einen oder andern von Seiner Königlichen Majestät Städten als zurückkommende Deserteurs binnen solchen sechs Monathen sich melden, und demnach sich von dannen unverzüglich zu ihren Regimentern, wobei sie gesandten, begeben und gestellen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilt, daß alle und jede solche zurückkommende Deserteurs Kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Abhängung wegen ihrer Desertion ganz frey seyn und bleiben, und ohne allen Vorwurf hinwieder zu ihren vorigen Diensten zugelassen werden sollen, sondern auch derenigen Namen, welche der Deserter halber etwa schon an den Garnisonen gesetzlagen worden, davon wieder ab genommen, und sie nach Kriegsgebrauch wieder ehrlid gemacht werden, und ihnen und den Ihrigen ihre bisherige Desertion, und was deshalb wider sie erkannt und geschehen, niemahlen zu einen Vorwurf noch zu einiger Hindernirg in irgend einem Metier Profession gereichen solle. Und damit die auf diesen General-Pardon zurückkommenden Deserteurs Seiner Königlichen Majestät Gnade für dieses mehr desto vollkommenrer in der That empfinden mögen: So soll jeder von dem Officier, in dessen Compagnie er wieder kommt, so fort sechs Thaler zu neuen Handgeld daar zu empfangen haben. Auch wird dieser Königliche General-Pardon hemit zugleich allen und jeden vollkommen ertheilt, welcher bey demen Königlichen Regimentern irgendwo, es sen wo es wolle, entrollt gewesen und ausgetreten seyn, wenn dieselbe sich ebenfalls in der Zeit von sechs Monath in irgend einer Königl. Stadt wieder einfinden, und sich demnach unverzüglich bey demjenigen Regiment oder Compagnie, wobei sie entrollt seyn, wieder angeben und treu bleiben werden. Die zurückkommende, sie indair seyn desertire würtliche Soldaten und Unters-Officiers, oder auch nur Ensignire, sollen von der ersten Stadt, wo sie sich einfinden, von Garrison zu Garrison an die Regimenter, worunter sie gehörten, oder wobei sie entrollt sind, ganz frey und sicher gesbracht und escortirt werden; Zu Uhrstund alles dessen lassen Se. Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon für alle bisherige Deserteurs und ausgetretene Ensignire durch den Druck publizieren, mit Allergrädesten Beschl. daß solder bei Dero Armee und in Garrisonen, wie auch sonst aller Orten durch öffentlichen Aufschlag und Höfesung von denen Eangeln bekannt gemacht werde, damit ein jeder derselben sich darnach achten und solcher Gnade sich thierhaftig machen könne, bey ferneren Aussenblieben aber desfalls stärkste Strafe des Meins-Eides zu gewarntigen habe. Berlin den 31ten Decembre, 1744.

(L.S.)

Friedrich.

2. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem der ziehungs-Termis der ersten Classe, der dritten Cracendorger Lotterie, gewisser Ursachen halber, bis den 22 Martii prorogiert, und annoch Lose davon, bey dem Kaufmann Herrn Joh. Friedrich Peters in der Baumstraße allzier, zu bekommen; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so gesonnen sind, Lose darum zu nehmen, so viel als sie verlangen, noch bekommen. Der Plan das von, ist denen Intelligenzogen vom Decembri, a. p. zu ersehen; und da dieselbe sehr profitabel, so, daß in der ersten und zweyten Classe gar keine Nieten, und in der dritten Classe 4 Gewinne, ohne den Prämien, gegen 11 Nieten sind, so ist nicht zu zweifeln, daß dieselbe compleet werde; Die Herren Liebhabere werden also ersuchen, jede si lieber Lose zu nehmen, damit die Speculation dexter Devision, Primo Martii könne weggesondert werden; und da in einigen Intelligenz-Bogen a. p. Pag. 644. bemerket worden, daß in der zweyten Classe der Einzug a. M. 15 Gr. so wird hierdurch angesetzt, daß solches ein Druckschler, und die vergessene 10 Pf. aus Verschenk bey dem halben Lose gesetzet werden, so bey dem ganzen Lose hätten stehen sollen. Das her alß der rechte Einzug abermals vortheilser wold, und kostet:

In der ersten Classe.	In der zweyten.	In der dritten.
Jedes Löff 1 Nt. 14 Gr. 4 Pf.	2 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf.	4 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf.
1 Löff 23 Gr.	1 Rthlr. 14 Gr.	2 Rthlr. 13 Gr.
1 Löff 11 Gr. 6 Pf.	19 Gr.	1 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf.
1 Löff 5 Gr. 9 Pf.	9 Gr. 6 Pf.	15 Gr. 3 Pf.

PLAN,

PLAN, der von dem hohen Herrn von Quadt, Baron und Herrn zu Lottum, Faldenbruck, Grindenborck, Gensberg und Wissbogen, Kammerherr Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit von Coln u. ic. ic. concedirten neuen Lotterie, bestehend aus 15000 losen und 5000 Gewinften und Prämien, das Loses zu 3 fl. 10 Pfennig, ein Capital von 22500 fl. holländisch contant betragen, und in eine Classe gesetzet; nemlich:

1 Gewinst zu	fl.	fl.	fl.
1	5	5	8000
1	5	5	4000
1	5	5	1500
1	5	5	1000
1	5	5	800
5	5	fl. 300	1500
10	5	5 200	2000
15	5	5 100	1500
24	5	5 50	1200
55	5	5 30	1650
80	5	5 15	1200
100	5	5 12	1200
200	5	5 10	2000
500	5	5 8	4000
4000	5	5 5	20000
4994			fl. 51550
2 Präm. vors erste und letzte à 75 fl.			150
2 Präm. vor und nach den 8000 fl. à 250 fl.			500
2 Präm. vor und nach den 4000 fl. à 150 fl.			300
5000 Gewinste und Prämien			fl. 52500

Die Austheilung der Lose so in denen Handels-Städten unverzüglich anfangen, auf daß dieselbe gegen den 10 April a. c. bewerstelliger werden möge. Die Ziehung dieser Lotterie, wird den Montag als den 26 April, gewöhnlichermaßen vor sich gehen. Man will die 15000 Lose, nemlich 5000 Gewinste und Prämien, und 10000 Blancs ziehen, also daß ein jeder seine herausgelöschte Nummer auf die gedruckten Listen wird sehen können. Alle Lose oder Quittunen der Lotterie, werden unterrieben seyn von dem Herrn K. de Buren, oder aber von dem Herrn K. de Buren, als welche Directores derselben sind, wie auch die ZiehungListen, und werden dientjenige, die nicht von einem besagten Herren Directorum unterschrieben sind, als salio erklärt werden. Alle Gewinste und Prämien sollen unausgeschetzt, 15 Tage nach der Ziehung der Losen Collectoreis oder Commissariaten aufzuzahlt werden, nach Abzug 10 Prozent. Alle Herren Collectoreis oder Commissariaten, haben ihre letzten Abschriften dener Devisen, 12 Tage vor der Ziehung der Lotterie einzufinden, wiedergens werden selbige auf ihre Mechnung en blanc bezogen werden. Die gedruckten Listen, werden alhier bey dem englischen und französischen Sprachmeister Herrn Jeanson, als Hessigen Collecteur zu haben seyn, welcher die Bills, gegen Erlegung des erfordernen Einsatzes ausgeben wird. Der ganze Einsatz macht an bestien Ge de i Rihle, 22 Gr.

Es sind hieselbst in Stettin zwey schwarz egale Wallate, der eine von 5, der andere von 6 Jahren, angelebahn, ein auf Blumen hängender Wagen, so noch so gut als neu, inwendig mit blauem Tuch um weissen Sänderen ausgeschlagen, wobei der Kasten schwarz mit verguldeten Leisten, und sonst recht seide gut conditioniert ist, zu verkaufen; Wer nun Lust und Belieben hat, solches an sich zu handeln, wolle sich bey dem Herrn Accile Inspector Udine melden, welder davon nähtere Nachweisung thun und Handlung pflegen wird. Allentals sind auch 2 paar Pferde; Geschirre zu haben.

Es hat das Königl. Hofgericht, dem Hofgerichts-Canzellist Krausen committirt, einige von dem Fuhermann Teeknow und dessen Ehefru zu Stettin, des Musquetaria Ueckels Ehefrau versetzte Sachen bestehend in einem schwarzen Helm von Drap de Dame, einen brauen feldinen, und einen gelben hohseide-

uen Rock, per modum auctionis zu verkaufen; Wenn nun derselbige Terminus hiegt auf den 18 Febr., angefeset hat; So wird solches hiermit notificirt, damit diejenigen, so solche Sachen zu kaufen willens sind, sich aldenn in dessen Logis, an der Schulzenstrassen Ecke, in des Barbier Herrn Hebbens Behausung, Vormittags um 9 Uhr einfinden und gewartigen können, daß dem Meistbietenden solche Sachen zugeschlagen werden sollen.

Es offeret Meister Christian Bergmann, Bürger und Tischler, sein Haus in der Breitenstrasse, zwischen Herrn Mader und Herrn Liborius Haufern inne belegen, zum Verkauf; Es ist derselbe zum Herberg wohl gelegen, und befindet sich darinnen 6 Stuben, 2 Kammer, guter Hofraum, 2 Stalle, 4 Keller, 2 grosse Kornboden und überdem gehöret dazu eine Wiese; Wer nun solches zu kaufen wille, hat, kann sich bei dem Eigenthümer angeden und Handlung pfeilen.

Der Herr Joachim Friderich Peters in der Baumstrasse alhier, ist zu bekommen: Gesalzen Nordscher Lachs, sowohl in Tonnen, als Pfundweise, die Tonne zu 18 Rt. und das Pfund zu 2 Gr. 8 Pf.

Es sollen am 16 Febr. c. Morgens um 9 Uhr, im lobamen Stadtgericht alhier, verschiedene Haussgeräth, als Spinde, Tische, eine neue Mangel, wie auch etwas Bettten und Kleidung, sub hacten verkauft werden; Es wird also dem Publico solches bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere mit barem Gelde einfinden.

Es soll Gottfried Albrechts Haus auf der Lastadie alhier, so zu 287 Rt. 19 Gr. geröthlich taxiret, auf Verordnung der Königl. Krieges- und Domänenkammer anderweitig subhastret werden; und können sich dahero die Kaufers, in Termine den 24 Febr. Morgens um 9 Uhr, im lobamen Lastadischen Gericht gesellen, und ihren Both ad protocollum geben.

3. Sachen, so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es findet David Stein, Musketier von der Leibgarde, da er abwesend ist, am rathsamsten, seine Landungen, sowohl in Stargard, welche albort in einer halben Hufe, und in einer halben Huchfuß, wie auch 4 Würdeländer, bestehen, als auch seine übrige Landungen und Wiesen in Gollnow, zu verkaufen; und hat et dazu durch seinen Gevollmächtizten, terminos licitationis auf den 15 Febr. 1 und 15 Martii ansetzen lassen; Wer nun solche Landungen insgēam oder Stückweise, an sich zu kaufen willens, derselbe kan sic in denen angesetzten dreien Terminis, in Stargard, wegen der fortigen Landung, in des Herrn Notarii Ravensteins, und in Gollnow, in des Herrn Senatoris Steins Behausung erscheinie, seinen Both ad protocollum thun und gewartigen, das mit demjenigen, welcher einen billigen Both thun wird, der Contract sogleich geschlossen werden soll. Auch ist gedachter David Stein gleichfalls gesonnen, seine 2 Kirchenstände, so er zu Stargard, in der dortigen S. Marienkirche hat, und sehr wohl gelegen seyn, gleichfalls zu verkaufen; Man kan sich deßhalb, gleichfalls in denen angesetzten Terminis, bey dem Herrn Notario Ravenstein melden.

Nachdem des Pyris entlaufenen Strumpfwirker Bohnonow Chsfrau, nicht allein sellgen Bogen schnelders Erben, 4 Rk. 16 Gr. an, an H. Asmuthie schuldig geblieben, sondern auch verschiedne antere Debita passiu, hier und da kontahiert, und nachher, ohne solde zu bezahlen, gleichfalls davon gegangen, weshalb ihre Sachen, aus einigen Kleinigkeiten bestehend, zur Bezahlung den Schulden, an dem Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird ex omni super abundantia gedachter Bohnonow et vxor, hiemis citi et, diese Sachen innerhalb 4 Wochen, a dato an, annoch zu lösen, und Creditores zu befriedigen, oder zu gewärtigen, daß selbige Sachen, so infonderheit einem Strumpfwirker, den nur einer hier ist, und sich füglich mehrere nähren können, in Termine vom 10 Martii, dem Meistbietenden, als zu dem Ende solches, denen Liebhabern öffentlich bekannt gemacht wird, zugeschlagen werden; Meister Bohnonow et vxor aber, sollen ausschließenden Falles, in perpetuum präcludiret seyn.

Hiermit werden 90 schwere Steine Wolle, a Stein 3 Rthlr. 20 Gr. denen Herren Wollfabrikanten ill Vo mmern, Kaufweise offeret, und ist die Wolle von besonderer Güte, mit hin sein, wie denn hiebevor die Wollmacher in Stargard schon vorhiß, solche ihrer Güte wegen, vor dort dahin erhandelt haben, auch unterschiedene von der Indenshaft, solche zu erhandeln sich jährig Müh gegeben, und 4 Rk. a Stein geboten, jedoch aber solche in Termine zu bezahlen, nur den Kauf machen wollen, welches legiere, der hieszu Gevollmächtigte Accise Krüger in Belgard, nicht einzugehen übernehmen, vielmehr a Gr. weniger a Stein neben; Und hemmt sämtlichen Herren Wollfabrikanten es fund machen, auch melden wollen, wie in Belgard solche frey geseßert werden; Hingegen aber auch haat an wichtigen Ducaten oder Pfosten, a 4 Rthlr. 22 Gr. bezahlet werden soll und muß.

Zu Berlin, in des Präsidienten Herrn von Neuendorffs Hause, hinter dem Jägerhofe, an der Jerusalemmbrücke, in der Fabrique des Manufactur-Inspectoris Paul Demissy, wird saderciert und verkauft:

Extra

Extra feine gestreifte ganz baumwollene Sliamsößen, 6 Viertel breit zu Frauen Kleidung, dito 7 Viertel breit zu Manns Contouren, in dazu expreß abgepaßte Stücke, die Contouche kostet 2 Rdlr. 8 Gr. Dito 9 Viertel breit zu Manns Schlafröcke, in dazu abgepaßte Stücke, 2 Rdlr. das Stück, ungleichen ganz baumwollene Cottonaden, 6 Viertel breit, von unterschiedener Güte und Preise, alles von neuen schönen Laufmustern; ungleichen baumwollene Säume: Und können alle diese Zeuge, ohne Verlegung der Farben geschasst werden; Diejenigen, so davon was besseln, können sich an den Herrn Paul Demisch signo addresiren, als in solchem Fall auch die Proben-Carten erfolgen sollen.

4. Sachen, so außerhalb Stettin verkaufet worden.

An Gollnow, hat Jürgen Wahl von der Wiele, ein Gutensfeld von 5 Scheffel Einstaaat, zwischen Greifswald Tewsen und Michael Schulzen Witwe, an Martin Schulzen erlich verkauft; welches nach Königl. Verordnung hiemit kund gemacht wird.

Zu Eöslin, hat die verwitwete Frau Landräthinn Lewen, ihre in der Mählentrift belegene Scheune, an den Bürger Stilmacher für 44 Rdlr. 12 Gr. erbund eigenthümlich verkauft; welches hierdurch jeder mannglich bekannt gemacht wird, und sol die Scheune am nächsten Verlassungstage, gerichtlich restituirt werden.

5. Sachen, so innerhalb Stettin zu vermieten.

Als sich in Termino den 5 Februar, c. welcher durch die Intelligenz-Zeitung sub No. 4. kund gehabt, kein Mieter in der, der S. Jacobi-Kirche zu gehörigen, und von dem Herrn Forstcancelist Heydenreich, bis-hero Miethäusche bewohnten, und in der Münchenstrasse belegenen Kirchenwohnung, eingefunden; So haben gedachter Kirchen Herren Provisor, den zweyten Termin auf den 19 Februar, c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchen-Kasten-Schreiber Lucassen Behausung, anberaumet, woselbst sich Liebhabere einzufinden, und ihnen Both ad protocollum geben können; Da auch sogleit mit dem Meistbietenden, und der gehörige Sicherheit, ratione der Miethe präzisirt, contrahiret werden soll.

6. Sachen, so außerhalb Stettin zu vermieten.

Zu Eöslin, soll künftiges Frühjahr, die dem Schwedischen Fidei Commiss. zuständige grosse Bohlenwiese vor dem hohen Thor, anderweitig vermietet werden; wer demnach Welleben träget, dieselbe in Miete zu nehmen, kan sich entweder bey der Frau Landräthinn Lewen, oder dem Herrn Fiscal Schweder melden; eine raisonable Miethe offeriren, und sobann gewährt, daß mit ihm der Contract errichtet werden sol.

Seligen Herrn Chr. Grelles Erben zu Stargard, in der Peterstrasse belegenis Brauhause, soll des vorstehenden Jahres, nebst denen dabej befindlichen Brauferßen und Braugereath, anderweitig vermietet werden. Dieses Haus ist zur Brauhnahrung sehr wohl eingerichtet, und ist über dem Brauhause der Maler, Boden und die Darre, unter denselben ein guter gewölbeter Keller, dadey eine Pumpe, und hiendest auch gute und grosse Stallung; Diejenigen also, welche Lust haben vorgemeldetes Brauhause zu mieten, können sich bey denen Vormündern der Grellessen Erben, dem Kaufmann Herrn Bussen und Herrn Krollen melden, Handlung pflegen, und sich einer billigen Miethe versichert halten.

7. Sachen, so außerhalb Stettin zu verpachten.

Demnach sich zu dem Gräflich Schluppenbachischen Freyen-Wittergute Wittstock, eine Melle von Preußlow in der Uckermark belegen, in dem abgewandelten Jahre, kein annehmlicher Pächter finden wollen, obgedachte Herrschaft aber annoch willens ist, sohannes Gut zu verpachten; Alß wird solches hiemit bekannt gemacht, und können sich die etwanigen Liebhabere, zwischen hier und Maria Werländicus dieses Jahres, bey dem Herrn Obrist-Wachtmeister, Grafen von Schluppenbach, auf dessen Gute Schönemark, eine Melle von Preßlow belegen, melden, daselbst den Anschlag von dem zu verpachtenden Guthe, einschehen und gewärtig seyn, daß man mit demjenigen, so annehmliche Conditions offeriret, confechiret werde. Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß bei diesem Gute in jedem Felde, auf 14 Winselfeld Ainstaaat fürhgenden, welche der lünftige Pächter, sowohl im Winter als Sommerfelde, wohl bestellt empfängt; Ingleichen findet sich dabey eine beträchtliche Kuhmälterey, Schäferey und überhaupt ein considerables Vieh-Inventariorum. Wenn auch die Wirthschaft durch sieben täglichs dahin dienenden Dienstbauern, aus dem nahe daber liegenden Dorfe Schopow, bestellt wird, so hat der lünftige Pächter nicht nothig, etwas an Zugvieh zu halten.

Wellen

Weisen das, dem Herrn Pleusenant von Arnim zugehörige Gute Gütersberg, eine Melle von Straßburg in der Uckermark belegen, von Maria Verkündigung a. c. an, auf 6 Jahre an dem Meistbietenden verpachtet werden soll; So hat das Uckermarkische Obergericht, Terminum zur Licitation, auf den 16 Mart. c. Vormittag gegen 10 Uhr angezeigt, in welchem Termino, dem Meistbietenden das Gut zugeschlagen werden soll; welches hierdurch bestanzt gemacht wird. Der Pensions-Anschlag aber, kan vorher bey dem Herrn Curatore, dem Herrn Pleusenant von Sodow zu Bernitz eingesehen werden.

Es will der Amtmann Boues zu Göslin, sein in Boddin unterm Amt Colbag belegetes Greyschulzengericht, auf instehenden Trinitatis pochtweile austhun; Bey diesem Greyschulzenhof können 16 Schafel Wölken, 2 Winkel Röcken, 2 Winkel Gersten, 2 Winkel Haber, 8 Schafel Erbsen ausgelöst, so zu der Hau geworfen, 250 Stück Schafe und 40 Stück Rindvieh gehalten werden, und ist des seligen eigene Eigentümer; Wer nun solches auf gewisse Jahre in Pacht zu übernehmen belieben hat, kan sich entweder bey dem Eigenthümer derselben, auf dem Amtke zu Cämmersburg, oder bey dem Herrn Prediger Stieeldorf zu Boddin meiden, davon näher Nachricht erhalten, und wegen dieß Pachtung contrahieren.

Es soll das Gut Sabow, so eine halbe Melle von Poritz im Weißader belegen, und woltles der wohlfahrtige Herr von Düringshofen selbst administrirt, auf bevorstehenden Marien verpachtet werden, wozu Terminus auf d' 22. Febr. als den Montag nach dem Sonntage Sraxfimia angezeigt, alsdann die etwaigen Hächter, sib zu Sabow bey dem Herrn Notario und Notarissen derselben Herren von Düringshofen zu melden, und zu gewarren haben, das mit dem Meistbietenden sofort geschlossen, und ihm ein Contract gegeben werden soll; Wie denn auch die Attendente, vorher, von dem Herrn Landrat von Schwilburg, zu Schwilburg, oder dem Herrn von Osten zu Kühs, wie auch von dem Notario Michaelis in Stargard, die Beklehnheit des Guts erlangen können.

Als die Pacht-Jahre des Vorsitzwischen Kirchen-Akers, so Joachim Luhzke bisher unterm Pfingstgebärd, auf bevorstehende Mariä Verkündigung zu Ende laufen; So ist zu fernsterwitziger Verzerrtheit dagegen desselben Terminus auf den 5 Martii, als den Freitag nach dem Gustage angesetzt; alsdann die etwaigen Hächter, sib zu Barkemitz, in dem Herrschaftlichen Hou'e einfinden können, und hat der Meistbietende zu erwarten, daß sofort mit ihm contrahiert werden soll.

Naddem die Amt abhejde des Stadtbaos zu Greymalde in Pommern, auf Marien dieses 1745. Jahres zu Ende; Als wird solches Ackerwerk, mit der zugehörigen Landung, Wiesen und Garten, hiermit anderweitig zu Verpachtung ausgeschobt n. und sind termini licitacionis auf den 15. Febr. 1 und 15 Martii c. angezeigt, in welchen diejenigen, so Lust und Belieben haben, dieses Stadt Ackerwerk in Arhude zu nehmen, sib das löst zu Rathhouse, Vormitte zehnzig malden und gemäßigen können, daß mit dem Meistbietenden, nach erhaltenener Approbation dieses Ackerwerks, der Contract geschlossen, und demselben folgend überlassen werden soll.

Es wird hierdurch kund gemacht, daß könftigen Ostern das Vorwerk nebst dem Krug in Muddelmo, wie auch die dem Herrn Hofrat Bernhardi zugehörige Bauer- und Cossegenhusen pachtet werden; Wer nun Lust hat, solche zu arbeiten, lan sic zu Stettin, bey dem Hofrat Bernhardi selbst meiden, zu Plate aber, bey dem Herrn Bürgermeister Wanckow angehen, und die Contrakte und Anschläge erhalten. Ingriesen ist auch, das dem Hofrat Bernhardi zugehörige Ackerwerk zu Platosow, könftigen Ostern Abhende frey; und haben diejenigen, so selbiges zu arbeiten Lust haben, sich ebenfalls bey obenantten Personen zu melden.

Zu Schlawe, soll die Stadtware wieder an den Meistbietenden verpachtet werden; und lan derjenseige, so daju Lust hat, sich deshalb zu Rathhouse den 22. Febr. melden.

8. Sachen, so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist alhier eine silberne Taschenuhr gestohlen, sie ist mit einem Schiltedtemen Gehäuse mit Silber ausgearbeitet, welet den Datum aber keine Merken, und hat statt der Kette einen ledernen Alement; Wer von solcher Nachricht zu geben wünsch, solle sie dem Uhrmacher Herrn Wenzel zu berichten, und dat das einen guten Recompens zu gewarken.

9. Sachen, so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Dem Publico dienet hiermit zur Nachricht, daß am 4. Febr. 1745. aus einem gewissen Hause in Forst preussen, bey alten Stettin, eine englisch silberne Uhr mit 3 Hatteralen, wie gebrauchlich, darin Rum. im untersten Hatteral 1725. nebst einer silbernen Kette, woran ein silberner Peßlast, ungespochen, und einen selben durchwirkten silbernen Band befindlich, diebstaler Weise entwendet worden. Die Goldschmiede, Uhrmacher und Juweliast, werden also ersuchen, wenn solche Uhr etwa solte zum Vorwohl kommen, entweder zum Verkauf, oder nur sonsten geschen getragen werden, davon an das Königl. Stettinsche Grenz-Passamt oder bey dem Kaufmann Herrn Schoppin solches zu melden, und dagegen einen rasonablen Recompens zu gewarken.

10. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als ad instantiam Creditorum, über des Herren Philipp Martin von Normann zu Werder Vermögen, ein Concurs veranlaßet, und Terminus ad liquidandum et verificandum, wie auch deducendum iura prioritatis, auf den 29 April a. c. per Decretum Regii Regiminis; von 7 Jan. c. a. veraum, und Edictatus diejehalb abler, zu Stargard und Trepow an der Ollenense offiziaret werden; So wird solches verordnete wassen Creditoribus fund gemachet, um sich obdem vor der Königl. Neglirung zugestellen, und ihre Forderungen, sub poena praecclusi et perpetui silentii zu justificeren.

Kund und zu wissen sei hiermit, daß sämtliche Littsteinsche Erben, ihr, in der Gravengießerstraße, zwischen des Stadtgerichts-Munici Wolf, und des Amtsmeisters der Schneider, Meister Laben Häusern, inne belegene Wohnhaus, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, an den Schäfleßer, Mstr. Peter Peteren abler verkaufet haben; Wer also einzige Forderung, Hypothek, oder sonst ein anders Ius reale an diesem Haus zu haben vermeint, kan sich deym diesigen französischen Gericht, innerhalb 6 Wochen melden, daebst sein Iura verificeren, mit der Verwarnung, daß, wosfern die Gläubiger in termino praecclusi, welcher den 11 Martii a. c. einsällt, ausschließen solthen, ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret, und se ihres Rechts verlustig erklärt werden sollen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sämtliche Lehnsholzer des Hauptmann von Bork auf Eschershagen, zu retinung dessen Güter, ad instantiam des Domänenraht und Advocati fisci Deyl, ut Mandatar. des Directorii Montis pietatis, gegen den 10 Decembr. p. 15 Januaril. und 17 Februaril a. c., sub poena praecclusi vor das Königl. Hofgericht zu Stettin ediculat sitret werden.

11. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem des seligen Lohns und Grey-Schulzen Ruthen Witwe, ihr in Nieder-Ellkub belegenes Haus, nebst den dazu gehörigen Gärten, an Volten verkaufet, so wird solches hierdurch gehörig, Königl. allgemeinster Verordnung infolge, fund gemacht, und kan sich ein jeder, welcher vermeintet, eine Ansprache daran zu haben, a dero innerhalb 4 Wochen im Königl. Amts Colbas melden, und seine Prætensiones gebror zu justificieren.

Es verkaufet die Witwe Heyendorfen zu Gräfenberg, ihren Garten vor dem Hohenhöft, an den Anger belegen, die nach der Gablenz, unter der Frau Gablenz, an den Kaufmann und Brauer Herren Christian Räyfer, erbaud eignentümlich; Solte nun jemand eine Ansprache daran haben, derselbe kan sich binnen 8 Tagen bey dem Herrn Räyfer melden.

Bey dem Königl. Hofgericht zu Cöllin, sind ad instantiam des Hofgerichtsstadt Löper, als Possessoris des Gutes Lübsdorf, welchen nunmehr von seinen Verkäufern dieses Gut erblich überlassen worden, sämtliche Lehnsholzer des Geschlechts, derer von Rahmel, sub poena praecclusi, ad reliendum, ediculat sitret, et ultimus terminus auf den 9 April c. angezeigt werden; Damit nun dieser Terminus den Lehnsholzern, desto eher zur noice komme, wird es auch hiermit nachdrücklich bestannt gemacht. Die Ediculae sind zu Cöllin, Alten-Stettin und Stolpe offiziaret.

Magistratus in Jarmen macht hiermit fund, daß der Bürger und Schneider, Meister Kühl, sein in der Kirchstraße dasebjt belegenes Haus und Garten, nebst den dazu gehörigen Gärten vor dem Thor, an den dasigen Bürger und Zimmermeister, Gemfe, verkaufet; Terminus solutionis, sind der erste auf den 18 Febr. c. der ate und letzte, auf den 25 May c. präfigiziert, in welchen die Gelber im Stadtgerichte ausgezahlet werden sollen. Es werden also hiermit alle und jedi Creditoris astricti, sich in den präfigirten Terminen vor dem Stadtgerichte, entweder persönlich, oder per mandatarium zu sifstren, ihre Forderungen bezubringen und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß selbige nicht weiter gehobet werden sollen.

Es wird hiermit fund gemacht, daß zu Antlam in des Tuchmachers Gabriel Meitmans Concursbade, ad publicandam sententiam distributionis termini, auf den 19 Februar. a. c. dem dortigen Stadtgerichte außeranmet werden; Weil nun nach Inhalt der gerichtlichen Acten sich auch auswärtige Meitmansche Creditores finden; So werden dieselbe hiermit astricti, in beregten Termino, des Morgens um 9 Uhr ad audiendam sententiam, vor dem Stadtgericht dasselb entweder in Person, oder per Mandatarium sich eins zufinden und zugestellen.

Der Schäfleßer Hofmann, welcher aus Pohlen nach Bernstein gezogen, läßt hierdurch bekannt machen, daß er von den Schäfleßer Stoff zu Stargard, seine zu Bernstein gehabte Meisterey an ihm verkaufet, mit die dazu belegenen Stadtörfer und Vorwerke, als Bernstein, Beertfeld, Kriming, Blauchhütte, Buchholz, Stabenow, Heidehaus und Gottbergische Mühle; über diese an pommerische Dörfer, ausgeleget Hasselbusch, Nehden, Serlow, Wlandeshow, Ehrenberg, Gottberg, Libbehne, Billerbeck, Fürstensee, Warzin, Jagow, Dobengrastow, Blankensee, Falenberg, Dobberpfuhl, Schönwerder, Höhewalde, Reichenbach, Pamptow und Sandow; Wer nun hierwider etwas einzuwenden, kann a dato dñe

nen 6 Wochen gehörigen Orts sich melden und die Sache mit dem Verkäufer ausmachen; wenn er ihm Eriction präsenten muss.

Herr Jeremias Thaue, Bürger und Brauer zu Belgard, verkauft seinen im Kothengange belegten Scheunhof mit allem Zubehör, als Garten und wie solches Namen haben mag, auch von ihm rubig bewohnt worden, an Herrn Paul Erdiger, für und um 105 Rthlr. dergestalt, das keine der geringsten Schulden, als Kirchen- und Hospitalforderungen darauf haften, daher hemit jedermaulig solches Land und wissend gemacht wird, damit ein jeder, welcher an solchem Prätention zu haben vermeint, auch diesen Kauf contradiciren will, und Nicht zu haben vermeint, solches a dato binnen 4 Wochen, thun möge und muss, angesehen hierachst einem jeden ein ehriges Stillschweigen aufzulegen, und niemand weiter gehörer werden soll.

Der Zoll- und Aecise-Inspector, Herr Wölfel zu Freyenthal in Pommern, verkauft eine Huſe Landes, auf dasgem Freyenthalischen in dreyen Feldern delegen, an den Bürger und Amts Schneider, Meister Gartken, und sol das Kaufsel datir, auf Ostern c. bezahlt werden; Solche nun jemand hieran eine Auspräg zu machen befugt seyn, so hat sich derselbe, binnen solcher Zeit, bey dem Herrn Verkäufer zu melden.

Zu Stargard, verkausen der seligen Frau Lobusten sämtlichen Erben, ihren, vor der Markmeisterey an der Jana, neben an Herrn Adeler, belegtem Kamp Land, an Meister Daniel Lubwitz, Gannier, und ziehet den 12 April zur Verlassung, welches nach Königl. allerhöchster Vorordnung hemit bekannt gemacht wird; Wer nun daran Prätention zu haben vermeint, kan sich bey den Käufer melden, oder aber er wird zu einen ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

12. Handwerker, so außerhalb verlanget werden.

Als annoch in Lauenburg 1) Ein Zinngießer, 2) Strumpfweber, 3) Klempner, 4) Händschmied, 5) ein Buchbinder, und 6) ein tüchtiger Uhrmacher, fehlen; So wird solches hemit fund gemacht, und können dieselben, wenn sie sich dafelbst zu etablieren Lust haben, aller gebührenden Hülfssleistung erwartig seyn.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, dass zu Schlawe ein tüchtiger Weischaßläger verlanget wird; Wer sich nun dahin zu begreben genehlet, derselbe wird dorten sein reichliches Aestkommen haben, weil ohnedem in der Gegend herum viele Aecilchen auf dem Lande sich befinden.

13. Herrschaften, so Bediente verlangen.

Es verlanget ein biesiger Kaufmann und Materialist, einen Wurfsch in seinen Diensten, so im Recken und Schreiben gut gehet; derjenige nun, so daju Genüge hat, kan sich bey dem Herrn Procurator Norden oder bey dem Herrn Procurator Windfern melden, alwo nähere Nachricht zu bekommen ist.

14. Personen so entlaufen.

Es ist zu Stargard, eine wegen verschiedener Dieberey schon dreymal gestrafe und wegen abermals begangener Dieberey vor Hof und Inquisition gesagte Weibesperson, Namens Dorothea Maria Krusen, welche sich an andern Orten auch Engel Jahn genannt, den 6 iujus, Morgens gegen 7 Uhr, dem Gefangenwerter aus dem Gefängniss entwistet, auch zwar sogleich mit Streßbriefen auf allen Straßen verfolget, dianher aber noch nicht wieder eingefangen worden. Sie ist lütter dicke und untergesetzter Statyr, ohne gesche 30 Jahr alt, plätzigen gedunnen Gesichts, hat ganz dicke ungeschickte Füsse, träget einen bräunlichen Warproc, auch dergleichen Camisol, hat eine schwarze Mütze auf dem Kopf ohne Haube, und einen alten weissen Lumpen um den Hals. Well nun solbie überall wo sie hinkommet, lächlet, auch auf dem Lande schon verfelechte anfeindliche Diebstähle begangen, und also jedermann auf dem Lande, daran gelegen, das sie der Justis wieder eingefisert werde; Soldennach werden alle und jede respet. Obrigkeiten, Schulzen und Gerichte, besonders die Gemeinden, in denen Dörfern um Golde und Massa herum, wo sie sich vorherm aufgeholt, und dem Vernehmen nach sich auch ijo wieder dahin gewandt, ersuchen, überall genaue Aussuchung thun zu lassen, ob sie sich aufzufinden mödte, solche sogleich vesten zu nehmen, schliessen zu lassen, und an das daseige Stadtgericht davon zu berichten, damit zu ihrer Abholung, alsofort Auffahrt gemacht, und sie zur Verdienten Strafe gejouen werden könne.

15. Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen.

Zu Woytz liegen gegen 400 Rthlr. Kindergelder parat; Wer nun solche gegen schere Land-Hypothek zinsbar an sic zu nehmen willens, kan sich bey dortigen Magistrat, auch denen Vorstütern, On. Jacob Blindow,

Wilsdorff, und Hu. David Höhnen, melden, und gewärtig seyn, daß gegen siehere Land Hypothek demselben dieses Geld ganz, oder zum Theil, angesehen werden solle.

Bey dem Fisco viduali zu Stolpe, steh 100 Rthlr. Capital, und bey der Eublischen Kirche ins Stolpischen Spyno 200 Rthlr. vorräthig; Wer nun dieselbe ginsbar aufzunehmen, und die nöthige Sicherheit, so nach dem Königl. allergnädigsten Reglement von 1742. erforderet wird, herbei schaffen will, kan sich der dem Hn. Präposito Specht zu Stolpe, oder dem Salöß Prediger, Hu. Grunow, daselbst fordern samst wenden.

Als den 15 Septembr. a. c. bey der Königl. Land-Rentkammer 459 Rthlr. Draheimsches Amts Capital einkommen werden, welche hinwiederum gegen genugsame Sicherheit ginsbar bestätigt werden sollen; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, um sich dieses Capitals halber, in Zeiten der Königl. Pommerschen Krieges und Domänenkammer melden zu können, und die Auszahlung, gegen sichere Hypothek zu gewähren. Signatur Stettin den 26 Januarii 1745.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges und Domänenkammer.

16. Avertissements.

Nachdem nunmehr dieziehung der zweiten Classe, der zum Kosten des Postdomischen großen Waisenhaus's errichteten Landschaftlichen Lotterie, geändert ist, so können die Inhaber der Nummern, welche in dieser Classe gewonnen, eine Februarie, ihre Gewinne bei liebster Collectur gegen Auflistung und Auslieferung derselben, abfordern lassen; Von 15 Februarie an, bis zum 15 Martii a. c. inclusive, müssen die übrigen Nummern zu der dritten Classe, welche G. G. den 5 April a. c. und f. liegende Lose, gezogen werden sol mit 2 Rthlr. erneuert werden. Diesjenige Billets der dritten Classe, so binnen den benannten 2 Wochen nicht gelöst worden, werden bey abandonniert gehalten und an andere Liebhaber überlassen. Die Siegburgs-Listen der zweiten Classe, können bey altheitigen Postämtern zum Nachsehen abgefordert werden.

Königl. Preussisches Grenz-Postamt alhier.

Als der Bäcker, Meister Debbert, zu Stargard, neulich durch die Intelligenz bekannt gemacht, daß er sein Haus in Wreden, welches bisher der Schutz Jude, Joel Abramab daselbst, Mietwohnung besaß, an den Garnisons-Hofrat, für 5 Rthlr. 14 Gr. verkaufte, so contradicirt hiermit gedachter Joel Abramab, solchen Verlauf des Hauses, da Verläufe ihm laut Contracts vom 9 Junii 1742. dererens das Nahr-Recht an soldem Hause, wenn es verlaufen würde, verbriefen, er auch die 5 Rthlr. 14 Gr. zu bezahlen bereit ist.

Dennach Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergräßdigster König und Herr, dem Gewerk der Toback pinner zu Alten-Stettin, ein ganz neu General Privilegium oder Güdebrief ertheilt, und darin allgemeinste und landesväterliche verordnet, daß alle Zuscherchen und Fabrikirungen, wie auch das Hausten auf dem Lande, mit Toback, gänzlich verbothen, und dagegen die Tobackspinner, in allen Preussischen Vorpommerschen Städten, dieses der Neene, schuldig und gehalten seyn sollen, bey diesen Privilegiis, und der hiesigen Amtsschule sich jünftig zu machen, und das Amt zu gewinnen, gleich wie solches bereits in denen drei Hinterpommerschen Städten Greifswald verordnet und eingereicht ist: So wird solches denen sämtlichen Tobackspinnern in den Vorpommerschen Städten, Anklam, Demmin, Pasewalk, Ueßdorn, Leptow an der Tollense, Wollin, Ueckermünde, Gollnow, Domin, Bar, Vencun, Neuwarp, Pölls und Larmen hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, damit die selle sich alhier, verordnete messen etwfinden, das Nutz gewinnen und Praefactia präsentieren, und könnten alle dijenigen, welche in einer Stadt sind, ihre Namen geschrieben, und solche dem Tobackspinner Gewerk zu Stettin, franco einsenden, auch dagey melden, ob sie noch eine andere Profession dabej treiben; Sollen dieselbe hiebey kaum seyn, haben sie sich selbst zu imputiren, wenn auf des Gewerks Justanz, Inhalt dieses Privilegij, nachdrücklich Ordre gesetzet, und ihnen die gänzliche Nahrung gelegert werden wird, immagin siton der Vorpommersche Policy-Ausreuter, Pestwelle, dieserwegs einen Königl. Befehl erhalten hat; zu dem Ende dieses zu jedermanns Nothricht bekannt gemacht wird, damit ein jeder sich für Schaden hüten, und dem Königl. Privilegio geleben könne.

Es ist bey dem Goldschmide, Herrn Taddel, ein silberner Löffel zum Verkauf gebracht, welcher aber als gestohlene Sache lange gefunden worden; der Löffel ist gezeichnet mit C. E. L. 1730. Solte nun jemand seyn, der sich daju legitimire könnte, hat sich binnen 14 Tagen zu melden, und gegen Entstättung der Unkosten denselben zurück zu nehmen, sonst man nicht weiter drishab responsabel seyn will.

Derten respektive Herren Interessenten der Königlichen privilegierten neuen Berliner, Bier-Classe-Lotterie, wird hiermit vermeldet, wie dieziehung der ersten Classe dieser Lotterie, bereits im Dec. a. p. geändert, und können daher dijenige, deren Los etwas gewonnen, nach Abzug des geordneten Rosats, ihre Gewinne, nunmehr alhier in Stettin, bey dem Herrn Regierung-Secretario Bülow, umgleichen bey denen anderen Herren Collecteurs in denen übrigen Pommerschen Städten, gegen Auslieferung derselben Billets, abfordern: Wobei zur Nachricht dienet, daß diejenige Lose, so in der ersten Classe, besaße der Ziehung,

hung-Lisen, nicht herausgekommen; a das an bis den 12 Martii a. c. ein jedes mit 1 Thal. zur zweiten Classe, bey Verlust des vorigen Loses, bey denen Herren Collecteurs, hinwieder rensyret werden müssen, allermaßen diejenig Los, so bis zum 12 Martii a. c. nicht erneuert worden, vor verfallen geadtet, und an andere überlassen werden sollen. Und als die Abzugs der zweiten Classe dieser Lotterie, auf den 20 Martii a. c. festgesetzt worden; so sind sowohl alhier in Stettin bey dem Herren Secretario Bullen, als auch in den übrigen Städten bey denen Herren Collecteurs, annoch neue Lose zur zweiten Classe, a 1 Thal. pro Los, bis den 12 Martii a. c. zu bekommen.

Demnach S. Edl. Naht mißfällig vernommen, daß verschiedene aus der Bürgerschaft, allerhand Wickualen und Speise-Waren, insbesondere Fäder-Wisch, durch die Verläufer-Frauens und Zempelers, eine Zeit her auslaufen lassen, und diese, wenn sie auf Worfansere betroffen worden, gemeinhin sich der Ausflucht bedient, daß sie von andern erseutet worden, solche Wickualen aufzufangen, und mit der selben eßlichen Gezeugniß, solches zu erwecken, um solcher Kleinigkeit aber die Leute zu Abstötung eines Eides anzuhalten, man bedenklich gedolten; Als wird hierdurch öffentlich betont gemacht, daß sich jedermaßen der Aufzehrung der Speise-Waren, und besonders des Fäder-Wisches, durch die Verläufer-Frauens oder durch andre, außer Domestiques enthalten, oder gemäßigen sollte, daß solche Wickualen und Schwarcen, die durch die Zempelers und fremde Leute aufgelaufen, der Amtmuth zum Verlust, konfiscket werden; woran sich einjeder zu achten, und für Schwaren zu hüten hat. Signatum Stettin, in Senat den 15 Januarii, 1745.

Bürgermeister und Naht hieselbst.

Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß den 15. Decr. des abgewideten 1744. Jahres, ohnweit dem Amte Pudala, auf der Insel Uesedom, in der Gegenw. von Stofffall, am Strand, ein von der See ausgeworfenen Koffer oder Kästen gefunden worden, auf welchem dieses Zeichen beständig: Anno 1678. D. V. G. P. F. welcher mit ollerhand Leinen, so noch in Stücken, auch bereits zu Kleidung optirten Leinen, nebst verschiedenem Frauens-Kleider, Kindergew. und Tüchtern mit Servietten ic. angefüllt ist. Wie nun vermutlich dieser Koffers von einem gescheiterten Schiff, oder auch durch Auswurfung der Fracht, von irgend einem in Noth gerathenen Fahrzeuge, in die See gekommen seyn mag; So wird dessen Ansiedlung an erwähntem Orte des Strandes, hiermit öffentlich fund gemacht, und kan der Eigenthümer des Koffers und Sachen, sich bey dem Königl. Amte Pudala, oder alhier in Stettin, der königlichen Regierung und Krieges- und Domänenkammer melden, und wegen der Verabfolgung fernern Beleidels gewärtigen.

Königl. Preußische Pommersche Regierung. Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänenkammer.

Denen Herren Interessenten der Emmerichischen Lotterie, wird hiermit通知ret, wie die erste Classe derselben gezogen, und können die Abzugs-Listen, bey dem Kaufmann Herrn Paul Budewitz, gratis nachgefordert werden; Da aber der Abzugs-Termintur zweiten Classe, auch schon den 12 Febr. c. verschafft; So werden die Herren Interessenten erlaubet, ihre Lose bezirzen zu renoviren und per Los 2 Rthlr. 4 Gr. franco einzufinden; Wer aber sein Los bis zum 10 Februar nicht renovirt hat, ist solches verlustig; und weil zur zweiten Classe nur 15 Lose noch übrig seyn; so werden die Herren Liehabere gebeten, sich innerhalb dazwischen zu versetzen, müssen in der dritten Classe, keine mehr zu haben seyn möchten, weil die Lotterie besonders profitabel, und kein Nut darinnen ist; der Plan davon, kan in der Intelligenz vom October-Monat a. p. oder auch im Budwerckten Hause, nachgefunden werden. Die neuen Herren Interessenten zur zweiten Classe, bezahlen per Los 2 Rthlr. 6 Gr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 20 Decembr. des abgewideten 1744. Jahres, ohnweit dem Amte Schmolsin, zwischen Wolzen und Consten, ein Schiff auf den Strand gesetzt, welches mit Hieven-Stäbe und Fichtendörs beladen, und weilen es von dem Sturm und Wetter, nicht allein Mast und Backlage verloren, sondern auch, gekloppt und das Unterteil oben geworfen; so ist kein Mensch mehr darauf vorhanden, auch ihm noch nicht recht heraufkommen gewesen. Indessen wird solches hiermit öffentlich nosificret, damit die Eigenthümer oder Beschräcker, vorläufig davon Nachricht erhalten, und sich entweder bey der Königl. Regierung, auch Krieges- und Domänenkammer alhier, oder dem Amte Schmolsin, deshalb melden und fernern Beleidels gewärtigen mögen.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung. Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänenkammer.

17. Copulsirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 5 bis den 14 Februaris 1745.

Bey der S. Jacob Kirchen, Herr Lebhern Friedrich Höver, Bürger und Kaufmann, mit Frau Magdalena Sophia Wölterin, vermählt Schneiderin.

18. Preise von unterschiedenen zum Verkauf führhandenen
Gütern in Stettin.

Baaren bey Sc. a 280 W.

Schwedisch Eisen.	8 Rtl. 4 bis 8 gr.
Englishisch Bley.	12 Rtl.
Dito Vitriol.	5 Rtl. 8 gr.
Isländischen Fisch.	
Schwedisch Vitriol.	5 Rtl. 8 gr.
Drinaria Loffe.	10 bis 11 Rtl.
Königberger Hampf.	25 Rtl.

Baaren bey Sc. a 110 W.

Ostindischer Pfeffer.	45 Rtl.
Dänischer dito	44 Rtl.
Groß Melis.	22 bis 23 Rtl.
Klein dito	23 bis 24 Rtl.
Refinaben.	25 bis 26 Rtl.
Candisbroden.	30, 34 bis 27 Rtl.
Puderbroden.	25 bis 25 Rtl.
Wandeln.	17, 18 bis 20 Rtl.
Große Rosinen	6, 7 bis 8 Rtl.
Corinthen.	8, 9, bis 10 Rtl.
Feine Crappe.	28 bis 30 Rtl.
Mittel dito	25 bis 28 Rtl.

Dresdner Nöthe	7, 15 bis 16 Rtl.
Wechsel- und Geldercours gegen Louis d'Or.	

Hamburger Banco.	36 ein halb bis 37 Rtl.
Hamburger Courantgeld.	14 bis 15 Procent.
Holländisch Bancogeld.	37 bis 38 Procent.
Cassageld.	31 bis 32 Procent.

Pfund Sterlinge.	5 Rtl. 16 bis 17 Gr.
Louisblanc.	2 Procent.

2 gr. Stück 1 und 2 Drittel.	1 Rtl. 5 schtel Pr.
1 gr. 6 pf. Stück.	1 Rtl. 12 gr.

Ducates 1 Rtl.	bis 1 und 1 dritt. Rtl.
N. 3 dritt 3 und 1 halber.	Procent.

Louisblor 4 Rtl.	22 gr. und 5 Rtl.
Ducaten	2 und 3 viertel Rtl.

Auf Königsberg.	1 und 2 drittel.
Fest.	bis 2 Proct.

Vom 4. bis den 11. Febr. c.	sind
bev noch anhaltenden Frost.	
Schiffe weder ein- noch aus-	
passiret.	

Bierkärtze.

Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	Rtl.	Gr.	Wf.
das Quart	2	5	5
Stettinisch ordinale weiß u. braun Krugbier, die halbe Tonne	1	8	5
das Quart	5	8	8
die Bouteille	5	9	9
Weizenbier, die halbe Tonne	1	8	8
das Quart	5	8	8
die Bouteille	5	9	9

Brotkärtze.

Wor 2. Pf. Semmel	Pfund	Loth	Quent.
3. Pf. dito	8	2	3
Wor 3. Pf. schön Rodenbrot	12		
6. Pf. dito	1	5	6
1. Gr. dito	2	10	6
Wor 6. pf. Haussackenbrot	10	2	4
1. Gr. dito	2	20	12
2. Gr. dito	5	8	8

Fleischkärtze.

Windfleisch	Pfund	Gr.	Wf.
Kalbfleisch	1	1	1
Hammlfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 3. bis den 10. Febr. 1745.

	Winfel	Scheffel
Weizen	20.	23.
Mogen	149.	5.
Gerste	95.	21.
Malz	2.	22.
Haber	6.	—
Ebsen	—	2.
Buchweizen	—	—
Summa	275.	1.

19. Wolle

19. Wolle- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 5 bis den 12 Febr. 1745.

Stadt	Wolle der Stein.	Weizen. Wimpel.	Moggen. der Wimpel.	Gerste. der Wimpel.	Malz. der Wimpel.	Haber. der Wimpel.	Erbsen. der Wimpel.	Budweiss. der Wimpel.	Kopfsalz der Wimpel.
Stettin	5 R.	30 R.	26 R. 27 R.	17 R.	18 R.	14 R.	26 R.	19 R.	24 R.
Pölitz	Hab.	nichts	eingesandt						
Pentau		28 R.	26 R.	17 R.	18 R.	15 R.	26 R.		
Newarp			24 R.	16 R.			24 R.		24 R.
Uckerwände		32 R.	24 R.	15 R.	17 R.	10 R.	24 R.		24 R.
Antflam d. l. St.	1 R. 14 G.	26 R. 27 R.	20 R. 21 R.	12 R. 13 R.	15 R.	9 R.	21 R.		
Pasewalk d. l. St.									
Usedom	Haben	nichts	eingesandt						
Demmin d. l. St.		27 R.		12 R.					
Treptow an der L.									
See, der l. St.									
Gartz									
Jacobshagen	Haben	nichts	eingesandt						
Giddichow									
Greifenhagen									
Greifenberg									
Golm	4 R. 2 G.	34 R.	25 R. 26 R.	16 R.			22 R.		
Wollin	Haben	nichts	eingesandt						
Treptow an der R.	Haben								
Cammin	3 R. 18 G.	47 R.	24 R.	15 R.	17 R.	12 R.	24 R.		26 R.
Colberg	3 R. 16 G.	30 R.	21 R.	16 R.		10 R.	18 R.		60 R.
der leichte Stein									
Danzig		30 R.	26 R.	17 R.		14 R.	26 R.		
Stargard	4 R. 6 G.	29 R.	27 R.	18 R.		12 R.	27 R.	20 R.	28 R.
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt						
Tempelburg									
Treptowvalde	4 R. 4 G.	30 R.	24 R.	16 R.		14 R.	24 R.		
Labes			26 R.	16 R.					
Sahn		32 R.	27 R.	18 R.		14 R. 15 R.	24 R.		20 R.
Massow	Hab.	nichts	eingesandt						
Wriez	5 R. 4 G.	31 R.	25 R.	19 R.		14 R.	24 R.		
Wlathe									
Raugardten	Haben	nichts	eingesandt						
Dader									
Erbin		40 R.	24 R.	16 R.		9 R.			
New-Stettin	4 R.	36 R.	24 R.	15 R.	18 R.		20 R.	40 R.	24 R.
Holzin	4 R.	40 R.	27 R.	16 R.	19 R.	12 R.	26 R.		48 R.
Belgardt	4 R.	44 R.	25 R.	16 R.		9 R.	24 R.	40 R.	24 R.
Beerwalde	Hab.	nichts	eingesandt						
Zanau		38 R.	24 R.		16 R.	9 R.	20 R.		
Nagelwalde	4 R.	30 R.	24 R.	15 R.	17 R.	14 R.	25 R.	28 R.	32 R.
Göslin		42 R.	24 R.	15 R. 8 G.		8 R. 16 G.	18 R. 20 R.	18 R.	
Rügenwalde		36 R.	24 R.	15 R. 8 G.		8 R.		42 R. 16 G.	
Budiss									
Nummendorf	Haben	nichts	eingesandt						
Schlags d. l. St.		40 R.	22 R.	14 R. 16 G.		8 R.			
Stolpe	3 R. 8 G.	40 R.	20 R.	12 R. 18 G.					
Lauenburg	Hab.	nichts	eingesandt						

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl althier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1. Gr. zu bekommen.